

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
23/033/1

Status:

öffentlich

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Aurich

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss	28.08.2023	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	04.09.2023	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	21.09.2023	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Aurich wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der vom Rat der Stadt Aurich am 15.12.2022 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Aurich wurden die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1. für die die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v.H.
 - 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 395 v.H.

In der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschusses vom 31.01.2023 wurde empfohlen, auch den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 400 v. H. zu erhöhen. Eine Erhöhung um 5 Prozentpunkte entspricht einer relativen Steigerung von 1,27 Prozent (%).

Folgt man der Empfehlung des Fachausschusses, würden sich folgende Hebesätze ergeben:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1. für die die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v.H.
 - 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Veranlagungen sowie entsprechender Schätzungen würden sich bei der Gewerbesteuer ab 2024 folgende Mehreinnahmen ergeben:

	2024	2025	2026
Mehreinnahmen Gewerbesteuer	290.000	310.000	320.000

Auf die Berechnung der von der Stadt zu zahlenden Gewerbesteuerumlage und der Festsetzungen zum kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage) hat eine Erhöhung der Hebesätze keine Auswirkungen, da für die Berechnung der Steuerkraft die Messbeträge herangezogen werden.

Anlagen:

1. 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

gez. Feddermann